



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wald  
3003 Bern

### **Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, Änderung der Waldverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Ziel, die Waldflächenpolitik zu flexibilisieren, hat die Bundesversammlung am 16. März 2012 eine Änderung des Waldgesetzes beschlossen. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) teilweise zu revidieren. Mit Schreiben vom 30. August 2012 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Regierungsrat eingeladen, zur Änderung der Waldverordnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Bereits in der Vernehmlassung zur Gesetzesänderung hat der Kanton Uri die Flexibilisierung der Ersatzmassnahmen bei Rodungen begrüsst. Die vorliegende Anpassung der Verordnung konkretisiert gewisse Begriffe des Gesetzestextes und regelt die notwendigen Verfahren soweit sie nicht im Ermessensspielraum der Kantone liegen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die neuen Gesetzesbestimmungen soweit präzisiert, dass der Vollzug in den

Kantone gewährleistet ist und gleichzeitig ein genügender Handlungsspielraum für die Kantone gewahrt bleibt. Wir begrüßen diese Stossrichtung.

### **Bemerkung zu einzelnen Artikeln**

#### Artikel 8a (neu); Gebiete mit zunehmender Waldfläche

Die Kantone müssen die Gebiete mit zunehmenden Waldflächen bezeichnen. Wir erwarten, dass diesbezüglich keine weiteren Regelungen des Bundes erlassen werden und dem Kanton entsprechender Handlungsspielraum bei der Gebietsausscheidung und insbesondere bei der Verfahrenswahl gewahrt bleibt.

#### Artikel 9; Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landwirtschaftlich wertvollen Gebiete

Wir unterstützen die Schonung von wirtschaftlich oder ökologisch wertvollem landwirtschaftlichem Kulturland. Speziell begrüßen wir auch die Präzisierung in Artikel 9 Absatz 1, welche insbesondere die Fruchtfolgeflächen als wertvolles landwirtschaftliches Kulturland hervorhebt.

#### Artikel 12a (neu); Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen

Die Bezeichnung der Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen stellt eine raumwirksame Tätigkeit nach Artikel 1 Absatz 1 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) dar. Sie ist deshalb im kantonalen Richtplan nach Artikel 6 ff. Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) vorzunehmen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass für Festlegungen statischer Waldgrenzen der bewährte planerische Stufenbau beachtet wird, indem die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan zu bezeichnen sind. Es wird richtigerweise festgehalten, dass mit dem Richtplanverfahren die notwendige Transparenz in der Entscheidungsfindung gewährleistet und eine Sektor übergreifende Abstimmung ermöglicht wird. Sinnvoll wird auch erachtet, dass nicht die Waldgrenze im Richtplan bezeichnet wird, sondern die Gebiete in denen die Zunahme des Waldes verhindert werden sollen.

Erfahrungsgemäss bewegen sich Richtplananpassungen auf einer relativ langen Zeitachse. Dementsprechend wäre zu prüfen, ob klar begründbare Waldfeststellungen ausserhalb von Bauzonen zumindest in einer Übergangsphase im Einzelfall durch die zuständige Kantonale Stelle ohne Richtplaneintrag ermöglicht werden können.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir versichern Sie unserer ausgezeichneten Wertschätzung und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Dezember 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli